

# EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

## **Gebührenreglement 2012**

## Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	3
Art. 1 Grundsatz	3
II. Bemessung	3
Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	3
Art. 3 Bemessungsarten	3
Art. 4 Gebühren nach Aufwand	3
III. Gebührenschuldner	4
Art. 5 Gebührenschuldner	4
IV. Erhebung	4
Art. 6 Erlass der Gebühren	4
Art. 7 Inkasso	4
Art. 8 Kostenvorschuss	4
Art. 9 Benachrichtigung	4
Art. 10 Fälligkeit	4
Art. 11 Zahlungsfrist	4
Art. 12 Verzugszins	4
Art. 13 Verjährung	4
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Anhänge	5
Art. 15 Gebührenverordnung	5
Art. 16 Übergangsbestimmung	5
Art. 17 Inkrafttreten	5

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.
--

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Artikel 6 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 19. Juni 2000 das folgende

## Gebührenreglement

### I. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und -erlassen sowie die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### II. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

<sup>3</sup> Im Anhang des vorliegenden Reglements ist ein Rahmentarif vorgegeben. Die jeweilige Gebühr legt der Gemeinderat nach den Bemessungsgrundsätzen von Artikel 2 fest.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

### III. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner **Art. 5** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### IV. Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 6** <sup>1</sup> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

<sup>2</sup> Gebührenerlasse sind als Ausgaben zu beschliessen und zu buchen.

Inkasso **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde mahnt den Schuldner bei Zahlungsverzug.

<sup>3</sup> Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

Kostenvorschuss **Art. 8** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 9** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 10** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 11** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 12** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 13** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge	<b>Art. 14</b> Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang mit den gebührenpflichtigen Dienstleistungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Gebührenverordnung	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements und des Anhangs beschliesst der Gemeinderat eine Gebührenverordnung und eine Benützungsbefugnisordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung und der Benützungsbefugnisordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 16</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Dezember 2003 auf.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 14. Dezember 2011 angenommen.

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

Fritz Steffen

Eduard Müller

### AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. November 2011 bis 12. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 45 vom 10. November 2011 bekannt.

Sumiswald, 16. Januar 2012 mü

Der Gemeindeschreiber:

Eduard Müller

**Anhang zum Gebührenreglement**

<b>Beschreibung</b>		<b>Rahmentarif</b>
<b>1 Aufwandgebühren</b>		
1.1	Verwaltung	Fr. 65.00 bis Fr. 85.00 pro Std.
1.2	Hauswarte	Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Std.
1.3	Werkhof	Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Std.
1.4	Feuerwehr	Fr. 45.00 bis Fr. 65.00 pro Std.
<b>2 Personen-, Familien-, Erbrecht</b>		
2.1	Familienrecht	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
	2.1.1 Vormundschaftssachen 2.1.2 Für die Gemeindegebühren gilt:	
2.2	Erbrecht	2.2.1 Siegelung, Entsigelung, je Fall 2.2.2 Letztwillige Verfügung, Entgegennahme und Aufbewahrung (einmalig), mit Empfangsschein
<b>3 Einwohnerkontrolle</b>		
3.1	Niederlassung und Aufenthalt	3.1.1 Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Wohnsitzbescheinigungen, Heimatausweise 3.1.1 Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern
		Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
3.2	Auskünfte	3.2.1 Personenauskünfte, Einzeladressangaben 3.2.2 Listenauskünfte
		Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Seite
3.3	Kontrollen	3.3.1 Kontrolle von Personalien bei Lehrfahrausweisen usw.
		gebührenfrei
3.4	Einbürgerungen Bund/Kanton	Weiterverrechnung der Gebühren
3.5	Einbürgerungen Gemeindegebühren	3.5.1 Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Pauschalgebühr 3.5.2 Einzelperson, Pauschalgebühr 3.5.3 Ehepaare und Familien mit Kindern, Pauschalgebühr
		Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 Fr. 800.00 bis Fr. 1'200.00 Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00



3.5.4 Abbruch oder Sistierung des Verfahrens, Pauschalgebühr Fr. 400.00 bis Fr. 600.00

#### **4 Ortspolizeiwesen**

4.1	Schlachtier- (Lebendunter- suchung) und Fleischunter- suchung	4.1.1 Gebühr pro Tier 4.1.2 Gebühr pro Besuch der Schlachtenanlage	gemäss Verordnung über das Schlachten und die Fleisch- kontrolle (SF 817.190)
4.2	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	4.2.1 Soweit Gesuche gemäss Gast- gewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilli- gungsverfahrens behandelt werden: 4.2.2 Stellungnahme zur 4.2.2.1 erstmaligen Ertei- lung einer Be- triebsbewilligung 4.2.2.2 Übertragung einer Betriebsbewilligung 4.2.2.3 Gesuch um Handel mit Alkoholika (Be- triebsbewilligung Handel mit alkoho- lischen Getränken) 4.2.2.4 Gesuch um Fest- wirtschaftsbewilli- gung bzw. gastge- werbliche Einzel- bewilligung 4.2.2.5 Gesuch um Über- zeitbewilligung 4.2.2.6 Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 4.2.3 Durchführen der Einsprache- verhandlung 4.2.4 Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Bauwesen (nachstehend).  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Aufwandgebühr
4.3	Handel und Ge- werbe	4.3.1 Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Be- triebsbewilligung für Spiel- salons 4.3.2 Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten 4.3.3 Ausstellen einer Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis 4.3.4 Mitbericht Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegen- stände	Aufwandgebühr  Aufwandgebühr  Fr. 30.00 bis Fr. 60.00  Aufwandgebühr zuzüglich Drittkosten
4.4	Inanspruch- nahme gemein-	4.4.1 Räume und Sportanlagen 4.4.1.1 Pauschalansatz pro	Fr. 30.00 bis Fr. 200.00



deeeigener Lie- genschaften	Benützungstag			
	4.4.1.2	Stundenansatz	Fr. 4.00 bis Fr. 50.00	
	4.4.1.3	Stundenansatz für Dauermieter	Fr. 6.00 bis Fr. 30.00	
	4.4.2	Öffentliche Plätze		
	4.4.2.1	Dorfplatz Sumis- wald	max. Fr. 300.00 pro Tag	
	4.4.2.2	Eisplatz Grünen	max. Fr. 100.00 pro Tag	
	4.4.2.3	Bauerplatz Wasen	max. Fr. 100.00 pro Tag	
	4.4.2.4	Bärenmatte	max. Fr. 100.00 pro Tag	
4.5	Leumunds- zeugnis	4.5.1	Leumunds- und Handlungs- fähigkeitszeugnis	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
4.6	Fundbüro	4.6.1	Herausgabe von Fundgegen- ständen	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00
		4.6.2	Herausgabe von Fundvelos und -mofas	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
4.7	Waffenerwerbs- schein	4.7.1	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbs- schein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
4.8	Hundetaxe	4.8.1	Erhebung einer Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantona- len Hundegesetzes	Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 Kan- tonales Hundegesetz (BSG. 9.916.31)
		4.8.2	Taxpflichtig sind Hundehalterin- nen und Hundehalter, welche am Stichtag 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben	
		4.8.3	Der Gemeinderat legt die Hö- he der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 80.00 (jähr- lich pro Hund) in einer Verord- nung fest	
4.9	Pilzkontrolle	4.9.1	Privates Sammelgut bis 2 kg pro Person	gebührenfrei
		4.9.2	Personen mit Sammelbewilli- gung	Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 pro kg
		4.9.3	Der Gemeinderat legt die Kon- trollgebühr in einer Verord- nung fest	

## 5 Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

## Gebührenreglement

5.1	Vorläufige, formelle Prüfung	5.1.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit inkl. elektronischer Erfassung	Aufwandgebühr
		5.1.2	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr
5.2	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	5.2.1	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr
		5.2.2	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr
		5.2.3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
5.3	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	5.3.1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
		5.3.2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr
		5.3.3	Publikation, Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr (die Rechnungsstellung für die Publikation erfolgt direkt vom Anzeiger, Amtsblatt an die Bauherrschaft)
		5.3.4	Einspracheverhandlung inkl. Protokoll	Aufwandgebühr
		5.3.5	Bauentscheid	Aufwandgebühr
5.4	Bewilligungen	5.4.1	Schutzraumbewilligung	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
		5.4.2	Einfache Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
		5.4.3	Normale Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
		5.4.4	Umfangreiche Gewässerschutzbewilligung Gemeinde (z.B. Einfamilienhaus)	Fr. 150.00 bis Fr. 200.00
		5.4.5	Gewässerschutzbewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühren
		5.4.6	Brandschutzaufgaben einfaches Baugesuch	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
		5.4.7	Brandschutzaufgaben umfangreiches Baugesuch	Fr. 120.00 bis Fr. 180.00
		5.4.8	Beratung und zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit Brandschutz	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
		5.4.9	Prüfbericht energietechnischer Massnahmenachweis	Fr. 60.00 bis Fr. 100.00
5.5	Ausnahmen	5.5.1	Ausnahmebewilligung Gemeinde	Fr. 30.00 bis Fr. 100.00
		5.5.2	Ausnahmebewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr

5.6	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	5.6.1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr
		5.6.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
		5.6.3	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
		5.6.4	Amts-, Fachberichte	Aufwandgebühr
5.7	Projektänderungen / Verlängerungen	5.7.1	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr
5.8	Vorzeitige Baubewilligung	5.8.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr
5.9	Vorzeitiger Baubeginn	5.9.1	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr

### **Baukontrolle**

5.10	Baubeginn	5.10.1	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr
5.11	Kontrollen	5.11.1	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Profilkontrolle, Schnurgerüstkontrolle, Bauplatzinstallation, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss	Aufwandgebühr
5.12	Massnahmen	5.12.1	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr

### **Weitere Aufwendungen**

5.13	Drittkosten	5.13.1	Amts-, Fachberichte und Stellungnahmen	Weiterverrechnung der Gebühr
		5.13.2	Schutzraumkontrolle und -abnahme	Fr. 300.00 bis Fr. 400.00 pro Gesuch
		5.13.3	Nachführung Vermessungswerk	Gestützt auf das Dekret über die Nachführung der Vermessung werden die Kosten des Nachführungsgeometers den Gebäudeeigentümern direkt in Rechnung gestellt
		5.13.4	Profil- und Schnurgerüstkontrolle durch Geometer	Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt durch den Geometer in Rechnung gestellt

5.14	Planung	5.14.1 Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr
		5.14.2 Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung Ausgelöst durch ein Bauvorhaben (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr

		5.14.2.1 einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr
		5.14.2.2 der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr
5.15	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	5.15.1 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr

## **6 Gemeindewerk**

### Benützergruppen

(Die Benützergruppen beziehen sich auf die Artikel Leihmaterial und Marktwesen/Warenmarkt)

		A. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen	
		B. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten	
		C. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen	
		D. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten	
6.1	Dienstleistungen im Bauwesen	6.1.1 Strassenbaupolizeiliche Stellungnahmen	Aufwandgebühr
		6.1.2 Hausnummerierung der Hauptgebäude innerhalb der Wohnzone, inkl. Hausnummer	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00
		6.1.3 Nummerierung weiterer Gebäude auf dem gleichen Grundstück wie das Hauptgebäude	Fr. 25.00 bis Fr. 35.00
6.2	Personal, Fahrzeuge und Geräte	6.2.1 Ansatz pro Stunde Die Ansätze werden jährlich auf Antrag der Gemeindegewerkkommission durch den Gemeinderat festgelegt	Verrechnung gemäss separatem Rapportformular
6.3	Leihmaterial	6.3.1 Ansatz pro Tag (Die Ansätze verstehen sich für 1 - 4 Tage, für je 1 - 4 weitere Tage wird ein Zuschlag von 50 % der Ansätze verrechnet)	Verrechnung gemäss separatem Rapportformular Die Ansätze werden jährlich auf Antrag der Gemeindegewerkkommission durch den Gemeinderat festgelegt
6.4	Verkehrswesen	6.4.1 Ordnungsdienst bei Fest- und Sportanlässen pro Stunde und Mann	Aufwandgebühr
		6.4.2 Strassenaufbruchbewilligung	Fr. 25.00 bis Fr. 35.00
		6.4.3 Bewilligung von temporären Strassensperren und Verkehrsbeschränkungen	Fr. 25.00 bis Fr. 35.00

6.5	Marktwesen / Warenmarkt	6.5.1	Normalstand (mit Dachgerüst ohne Blache) pro Stand und Tag	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
		6.5.2	Normalstand (mit Dachgerüst und Abdeckung) pro Stand und Tag	Fr. 15.00 bis Fr. 25.00
		6.5.3	Platz- resp. Standgeld pro Laufmeter	Fr. 3.00 bis Fr. 6.00
6.6	Waaggebühren	6.6.1	Fahrzeugwaagen, je Wägung	Fr. 15.00 bis Fr. 40.00 plus Fr. 5.00 pro Tarawägung maximal Fr. 15.00
		6.6.2	Viehwaagen, Wägung von Vieh, je Stück	

## **7 Steuerwesen**

7.1	Veranlagung	7.1.1	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private, Banken, etc.	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
		7.1.2	Steuertaxation pro Steuerjahr und steuerpflichtige Person inkl. Summe der amt-lichen Werte, Steuerausweis	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
		7.1.3	Einsicht in Steuerregister mit Taxationen	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
7.2	Amtliche Be- wertung	7.2.1	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
		7.2.2	Grundstückprotokoll (Foto- kopie)	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
		7.2.3	Eigenmietwertblatt (Fotokopie)	Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
		7.2.4	Ausserordentliche Neubewer- tung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr

## **8 Datenschutz**

8.1	Dateneinsicht	8.1.1	Auskünfte und Einsicht in eige- ne Daten gemäss Daten- schutzgesetz	gebührenfrei
-----	---------------	-------	---	--------------

## **9 Feuerwehr**

9.1	Feuerwehr	9.1.1	Feuerwehreinsätze	Verrechnung gemäss An- hang I zur Feuerwehrverord- nung der Gemeinde Sumis- wald
9.2	Stützpunkt	9.2.1	Einsatzkosten als Sonderstütz- punkt und für nachbarliche Hil- feleistung	Gemäss Richtlinien der Ge- bäudeversicherung

## 10 Schule

10.1 Tagesschule	10.1.1 Mittagsverpflegung	Fr. 7.00 bis Fr. 15.00 pro Mahlzeit
	10.1.2 Betreuungslektionen	Nach kantonalem Tarif

## 11 Verschiedenes

11.1 sonstige Dienstleistungen	11.1.1 Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse, Prüfung von Gesuchen, Bescheinigungen aller Art, soweit in diesem Anhang nicht speziell aufgeführt	Fr. 10.00 bis Fr. 100.00
	11.1.2 Dienstleistungen, für die im Gebührenreglement bzw. in der Gebührenverordnung keine Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind, wie Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen, Erstellen von Abschriften, Recherchen im Gemeindearchiv, Nachschlagen in Plänen, Registern etc.	Aufwandgebühr
11.2 Drucksachen, Reglemente, Pläne	11.2.1 Abgabe von Gemeindereglementen und -verordnungen	keine Gebühr
	11.2.2 Abgabe von Auflageakten in Fotokopie	keine Gebühr
	11.2.3 Fotokopien und Lamine	Fr. 0.30 bis Fr. 8.00
11.3 Gebühreninkasso	11.3.1 Mahnungen	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00
	11.3.2 Verfügung	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00
11.4 Fahrende	11.4.1 Platzbenützung Bauer, Wasen, pro Gefährt und Nacht	Fr. 15.00 bis Fr. 25.00
	11.4.2 Depot pro Gefährt	Fr. 50.00 bis Fr. 75.00

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat die Teilrevision dieses Anhangs (Punkte 4.8 und 4.9) zum Gebührenreglement am 11. Juni 2013 angenommen.

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

sig. Fritz Steffen

sig. Eduard Müller

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Anhangs zum Gebührenreglement vom 8. Mai 2013 bis 10. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nrn 19 und 20 vom 8. und 16. Mai 2013 bekannt.

Sumiswald, 15. Juni 2013 mü

Der Gemeindeschreiber:

sig. Eduard Müller